

Informationen bezüglich BAZL-Safetymassnahmen im Bereich Segelflug

Ab 1. März 2009 treten im Bereich Segelflug folgende Neuerungen in Kraft:

- **Erneuerung Segelflug-Lizenz für über 60-jährige Piloten nur mit gültigem Medical und bestätigtem Checkflug**
- **Informationspflicht über flugmedizinisch relevante Ereignisse auch für Segelflugpiloten**

Im Zusammenhang mit einem Massnahmenpaket für mehr Sicherheit im Segelflug führt das BAZL für Segelflugpiloten über 60 Jahren auf die Flugsaison 2009 die regelmässige fliegerärztliche Untersuchung, einen obligatorischen Checkflug sowie eine Informationspflicht bezüglich gewisser medizinischer Ereignisse ein. **Diese Informationspflicht gilt ab Frühjahr 2009 somit für alle Pilotenkategorien und unabhängig des Alters.**

Die Massnahmen erfolgen in Absprache mit dem AeCS und treten ab dem 1. März 2009 in Kraft. Sie stellen eine Übergangslösung bis zur Einführung der EASA-Regeln dar. Die EASA-Regeln treten voraussichtlich spätestens im April 2012 in Kraft und werden auch für die Schweiz Gültigkeit erlangen. Es ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt eine Untersuchungspflicht für alle Segelflieger gelten wird.

Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen im Bereich Medical

Ab 1. März 2009 müssen Segelflugpiloten, die den 60. Geburtstag hinter sich haben, anlässlich der Lizenzerneuerung und während der Laufzeit der Lizenz im Besitz eines gültigen Medical Certificate sein. Es handelt sich dabei entweder um ein JAR-FCL3 Class 2 Certificate oder ein sogenanntes nationales „Segelflug-Medical“. Diesem „Segelflug-Medical“ liegen die JAR-FCL Requirements des Class 2 Medicals zu Grunde, wobei die Aeromedical Section der Aufsichtsbehörde auch dann die Tauglichkeit bestätigen kann, wenn gewisse Mindestvorschriften für ein JAR Class 2 Medical nicht erfüllt sind, jedoch die Minimum Requirements der ICAO nicht unterschritten werden und die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt ist. Die Untersuchung muss bei einem Vertrauensarzt BAZL (Authorised Medical Examiner AME) durchgeführt werden. Eine Liste dieser Ärzte findet sich unter www.aviation.admin.ch (>>Flugpersonal>>Flugpersonal und Lizenzen>>Flugärztlicher Dienst)

Darüber hinaus besteht ab 1. März 2009 für alle Segelflieger bei gewissen medizinischen Situationen dieselbe Informationspflicht gegenüber der Behörde bzw. dem AME, wie sie für Motorflugpiloten gilt. Zu melden sind unter anderem Spitalaufenthalte, die regelmässige Einnahme von Medikamenten, spezielle Eingriffe oder wenn neu eine Sehhilfe erforderlich ist. Die Meldepflicht ist in JAR-FCL 3.040 geregelt. Im Falle der Sehhilfe kann die Meldung mittels eines einfachen Formulars (zum Herunterladen ab Anfang 2009 auf oben erwähnter web-site verfügbar) direkt an die Aeromedical Section AMS des BAZL erfolgen.

Das nationale Segelflug-Medical

Viele Segelflieger sind bereits im Besitz eines JAR-FCL3 Class 2 Medicals. Für diese Piloten ändert sich nichts. Ein JAR-FCL3 Class 2 Medical berechtigt, die Segelfluglizenz um zwei Jahre zu verlängern, auch wenn dessen Gültigkeit bei über 50-jährigen Piloten nur 12 Monate beträgt. Dies trifft allerdings nur zu, falls die Gültigkeitsdauer des Medicals nicht aus medizinischen Gründen durch den AME verkürzt ist (so genannte TML-Restriktion). Segelflug-Piloten, welche noch nicht über ein JAR-Medical und entsprechend einen AME verfügen, müssen sich daher mit einem AME in Verbindung setzen und entweder ein JAR-FCL3 Class 2 Medical oder ein nationales Segelflug-Medical beantragen.

Erläuterungen zum obligatorischen Checkflug

Ab 1. März 2009 kann die Erneuerung der Segelflug-Lizenz für Piloten, welche den 60. Geburtstag hinter sich haben, nur erfolgen, wenn innerhalb der letzten 24 Monaten ein Checkflug absolviert worden ist und nachgewiesen werden kann.

Dieser Checkflug hat in Begleitung eines Segelfluglehrers in einer beliebigen Startart (Windenstart, Schleppstart, autonomer Motorsegler-Start) zu erfolgen. Das Programm des Checkfluges liegt im Ermessen des Segelfluglehrers, welcher diesen abnimmt.

Der Checkflug auf einem Touring-Motorsegler (TMG) gilt für den ganzen Bereich Segelflug.

Die Bestätigung des Checkfluges erfolgt durch den Fluglehrer. Er muss den Flug im Flugbuch des Checkflugkandidaten bescheinigen und ergänzend im Erneuerungsformular für die Segelfluglizenz mit Datum, Ort, Flugzeug und Name des Fluglehrers bestätigen.

Der Segelflugverband wird über den Inhalt und Durchführung der Segelflug- und TMG-Checkflüge eine Empfehlung publizieren.

Die Informationspflicht

Schon bisher waren Piloten aller Kategorien gemäss RFP (Reglement über die Ausweise des Flugpersonals) verpflichtet, bei beeinträchtigter Gesundheit vom Fliegen abzusehen. Neu werden die Kriterien gemäss JAR-FCL 3.040 (www.jaa.nl >licensing>JARs>JAR-FCL3) „Decrease in Medical Fitness“ anwendbar. Es müssen alle Ereignisse gemeldet werden, die nach dem 1. März 2009 eintreten. Im Sinne der Selbstverantwortung ist aber jeder Pilot verpflichtet, sich durch einen Fliegerarzt beraten zu lassen, wenn er bereits früher unter gesundheitlichen Störungen litt oder Behandlungen durchführen muss, bei welchen allenfalls die Flugsicherheit beeinträchtigt sein könnte. Dies trifft insbesondere für verschiedene Herzkrankheiten, Kollapszustände, neurologische Leiden (Streifungen, Schlaganfälle, Epilepsie usw.), Nervenkrankheiten, psychiatrische Leiden oder Stoffwechselstörungen wie Diabetes zu.

Ab 1. März 2009 sind folgende Ereignisse meldepflichtig:

- Spitalaufenthalte von über 12 Stunden Dauer
- Chirurgische Eingriffe und invasive Untersuchungen
- Regelmässige Einnahme von Medikamenten
- Regelmässiges Tragen von Sehhilfen (Brille/Kontaktlinsen)
- Bedeutsame, länger dauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes
- Flugunfähigkeit von über 20 Tagen
- Schwangerschaft

Die oben beschriebenen Ereignisse sind dem AME zu melden, wobei in der Regel ein Besprechungstermin zu vereinbaren sein wird. Die entsprechenden Unterlagen (Bericht des Hausarztes, Spitalberichte usw.) sind dem AME bei der Sprechstunde vorzulegen.

Für weitere Fragen verweisen wir auf das beiliegende „Q + A : Antworten auf häufige Fragen“. Dieses Q und A wird laufend erweitert und ist ab Beginn 2009 auf der Website des BAZL abrufbar. Wir ersuchen Sie diese Änderungen Ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

Anpassung der Verordnungen

Die Teilrevision des Reglements über Ausweise für Flugpersonal (RFP; SR 748.222.1) wird auf den 01.03.2009 entsprechend umgesetzt.